Gemeinde Sipplingen
Bodenseekreis

9. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SIPPLINGEN VOM 22.02.2024 ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG VOM 19.01.2010, ZULETZT GEÄNDERT AM 02.02.2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 19.01.2010, zuletzt geändert am 02.02.2023 beschlossen:

§ 1

§ 42 (2) § 43 der Wasserversorgungssatzung erhalten folgende neue Fassung:

§ 42 Grundgebühren

(1) Zählergebühr – *unverändert-*

(2) Grundgebühr nach der wirtschaftlichen Nutzung

Die Grundgebühr nach der wirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks beträgt:

(a) bei Wohnungsgrundstücken oder überwiegend wohnlichen Zwecken dienenden Grundstücken je Wohnung 120,00 Euro jährlich;

(b) für Verwaltungsräume als Vollgeschoss i.S. von § 2 Abs. 5 der Landesbauordnung 120,00 Euro jährlich

(c) bei gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzung (ausgenommen Abs. 2 a und b) je Grundstück mit einem jährlichen Wasserverbrauch

bis 800 m³		jährlich	120,00 Euro
bis 1.200 m³		jährlich	150,00 Euro
und je weitere angefangene	500 m³	jährlich	30,00 Euro

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,39 Euro

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,39 Euro

§ 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis zu der vorstehenden Satzung nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Sipplingen, den 22.02.2024

Oliver Gortat
Bürgermeister